

Richtlinie für Geldanlagen

der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer

1. Präambel

Mit der Richtlinie für Geldanlagen sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anlage des Finanzvermögens der Oldenburgischen IHK definiert werden. Insbesondere soll ein regelmäßiges Berichts- und Kontrollwesen dokumentiert werden. Die Richtlinie für Geldanlagen ist Orientierungshilfe und Leitlinie für die zu treffenden Anlageentscheidungen.

Unter Geldanlagen sind im Zusammenhang mit dieser Regelung Wertpapiere des Anlagevermögens, die sonstigen Ausleihungen, die im Anlagevermögen auszuweisen sind, die Wertpapiere des Umlaufvermögens und die flüssigen Mittel zu verstehen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet § 22 Finanzstatut der Oldenburgischen IHK vom 28. Juni 2006.

3. Grundsätze

Alle Geldanlagen der Oldenburgischen IHK haben der Richtlinie für Geldanlagen zu entsprechen. Die Ausrichtung der Richtlinie für Geldanlagen entspricht einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie. Die Einhaltung dieser Richtlinie ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Anlagegrundsätze und Kontrollmaßnahmen, eine perspektivische Anlagepolitik sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.

3.1. Sicherheit

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können. Der Sicherheit der Geldanlagen (im Umlauf- und Finanzanlagevermögen) kommt die erste Priorität zu. Ob dies realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Geldanlage zu überprüfen.

3.2. Fristigkeit und Verfügbarkeit (Liquidität)

Mit Blick auf die fortlaufenden Liquiditätsbedarfe und zum Ausgleich unvorhergesehener Beitragsschwankungen ist die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in dafür ausreichendem Maße durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung sicherzustellen.

3.3. Ertragskraft (Rendite)

Die Geldanlagen sind gemäß ihrem absehbaren Ertragspotential unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Anlagen, die den definierten Voraussetzungen an Sicherheit, Fristigkeit und Verfügbarkeit entsprechen, sind auf eine bestmögliche Ertragskraft auszurichten.

3.4. Marktüblichkeit

Geldanlagen haben zu marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.

3.5. Bewertung und Mindestanforderungen an verschiedene Anlageformen

Die nachfolgende Übersicht der möglichen Anlageformen und -gruppen definiert die Zulässigkeit des Erwerbs sowie ihren minimalen oder maximalen Anteil am gesamten Finanzanlagevolumen und benennt weitere Mindestanforderungen:

Anlageformen/-gruppen	Zulässig	Quote
1. Festgeld/Tagesgeld, Bankeinlagen bei regionalen Kreditinstituten, Inhaberschuldverschreibungen und Sparbriefe von Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken *	Ja	mindestens 40 %
2. Renten		
a. Staatsanleihen/Gebietskörperschaften	Ja	Maximal 50 %
b. Öffentliche Pfandbriefe / Hypothekendarlehen	Ja	Maximal 10 %
c. Durch die Bundesrepublik garantierte Bankanleihen	Ja	Maximal 10 %
d. Unternehmensanleihen	Nein	
e. Genussscheine	Nein	
3. Aktien	Nein	

4. Schuldscheindarlehen *	Ja	Maximal 30 %
---------------------------	----	--------------

*Ausschließlich Anlagen, die dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken, der Sicherungseinrichtung des genossenschaftlichen Finanzverbundes oder dem Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe unterliegen

Emittenten:	Deutschland (Bei Pfandbriefen und Bankanleihen – mit Ausnahme der Inhaberschuldverschreibungen von Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken – besteht ein Emittentenlimit von 500.000 € pro Emittent)
Bonität:	mindestens AAA (Standard & Poors oder Fitch) oder Aaa nach Moody (für die Anlageformen Nr. 2 bis 4)
Währung:	Euro
Laufzeiten:	Längerfristige Anlagen bis maximal 5 Jahre
Zinssatz:	Papiere mit festem Zinssatz oder Papiere mit variablem Zinssatz, die eine Mindestverzinsung garantieren

Durch die Anlage in qualitativ guten Wertpapieren im Anlagebestand und durch die Begrenzung der Handelsvolumen pro Emittent (bei Pfandbriefen und Bankanleihen) in Verbindung mit dem höchsten Rating wird das Bonitätsrisiko bzw. das Ausfallrisiko in ausreichendem Maße begrenzt.

4. Anlagemanagement

Der Hauptgeschäftsführer ist für die Auswahl der Anlagen und die Umsetzung der Anlagenpolitik sowie für die Portfoliosteuerung unter der Maßgabe des § 22 Finanzstatut der Oldenburgischen IHK und der entsprechenden Richtlinie verantwortlich. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise auf geeignete Mitarbeiter/innen der IHK delegieren und kann sich bei Bedarf durch Dritte beraten lassen.

5. Gültigkeit der Richtlinie für Geldanlagen und Übergangsregelung

Die durch das Präsidium verabschiedete Richtlinie für Geldanlagen gilt längstens für eine Dauer von fünf Jahren. Vor Ablauf dieser Frist entscheidet das Präsidium über ihre Verlängerung bzw. bei Bedarf Neufassung oder Änderung.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Richtlinie für Geldanlagen, dann sind diese Interessen wahrend, jedoch zeitnah durch entsprechende Umschichtungen wieder einzuhalten. Über Vorgänge dieser Art erfolgt umgehend eine entsprechende Information an das Präsidium der IHK.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 29. März 2011 in Kraft.

Oldenburg, den 29. März 2011

Gert Stuke
Präsident

Dr. Joachim Peters
Hauptgeschäftsführer